

Bonner Schule für Gesundheit, Selbstverteidigung und Waffenkunst e.V.

Satzung des Vereins

" Bonner Schule für Gesundheit, Selbstverteidigung und Waffenkunst e.V.." "

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen " Bonner Schule für Gesundheit, Selbstverteidigung und Waffenkunst e.V.", kurz " Bonner Schule ".
- 1.2 Der Verein Bonner Schule e.V. hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit (wie Tai Chi Chuan, Wing Tsun Chuan, Escrima, Gilde, Ming Shan Tao Qigong, Reiki und Meditation).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein setzt sich zum Ziel, den oben genannten Zweck durch folgende Aktivitäten zu verwirklichen:

- 2.2.1 Die Förderung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit, insbesondere durch sinnvolle Angebote in den Bereichen Sport und Bewegungskunst zur Gesunderhaltung.
- 2.2.2 Die Pflege und Förderung einer verantwortlichen und sinnerfüllten Bewegungskultur.
- 2.3 Diese Zwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - 2.3.1 Aufrechterhaltung eines ordentlichen Übungsbetriebes (regelmäßiges Training).
 - 2.3.2 Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Referenten.
 - 2.3.3 Die Jugendpflege, durch Bereitstellung pädagogisch sinnvoller und zur Selbständigkeit anregender Sportangebote.
 - 2.3.4 Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren, Vorträgen zu oben genannten Sportarten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein besteht aus:

1. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins);
2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (ordentliche Mitglieder);
3. Ehrenmitgliedern;
4. fördernden Mitgliedern;
5. Gastmitgliedern.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

4.2 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung besteht eine Mitgliedschaft auf Probe.

4.3 Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und erfolgt durch schriftliche Kündigung mindestens sechs Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle.

4.4 Wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Quartal im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:

1. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen;
2. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung für ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts jedoch erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten.

5.2 Pflichten der Mitglieder sind:

1. Befolgung der Satzung und der Ordnungen des Vereins;
2. Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
3. Haftung für den Verein schuldhaft verursachten Schäden;
4. Mitteilung einer Änderung der Anschrift, des Namens oder Bankverbindung des Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 6 Beiträge

6.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

6.2 Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:

1. Aufnahmegebühren,
2. Grundbeiträge,
3. Abteilungsbeiträge,
4. Zusatzbeiträge,
5. Umlagen,

6.3 Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen.

6.4 Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen.

6.5 Der Vorstand kann Zusatzbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen.

6.6 Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für den Verein, für Abteilungen festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.

6.7 Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

6.8 Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende und Kassenwart).

8.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

8.4 Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

9.3 Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Vereinsorgan. Sie kann Aufgaben delegieren.

§ 10 Haftung

10.1 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen einer Vereins Haftpflichtversicherung.

10.2 Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

12.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

13.1 Um den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenwart und Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.